

Teil B - Text

1. ZULAESSIGE NUTZUNG DER GRUNDSTUECKE

AUF DEN NICHT UEBERBAUBAREN GRUNDSTUECKSFLEACHEN SIND NACH § 23 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. 11. 1959 BGBL. I S. 1237 NEBENANLAGEN NUR ZULAESSIG, WENN SIE DER VERSORUNG DES BAUGEBIETES NACH § 14, ABS. 2, BNV DIENEN.

2. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN.

DIE AEUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN WIRD BEZUEGLICH DER DACHFORM WIE FOLGT FESTGESETZT:
DACHNEIGUNG 35° - 45°, DUNKLE PFANNENEINDECKUNG.

3. EINFRIEDIGUNG

DIE HOEHE DER EINZAEUUNUNG BZW. BEPFLANZUNG AN DER STRASSENRENZE DARF 30 CM NICHT UEBERSCHREITEN.

BEPFLANZUNG

ALS BEPFLANZUNG SIND LANDSCHAFTSGBBUNDENE BAEUME UND STRAEBUCHER VORZUZIEHEN.